

## 2. Standort F: Ehemaliges Munitionslager Feucht

Im Betrieb würde das Vorhaben erhebliche Lärm- und Lichtemissionen erzeugen, die über bestehende Vorbelastungen von den umliegenden Autobahnen und aus dem Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein deutlich hinausgingen. Die Belange des **Immissionsschutzes** würden erheblich beeinträchtigt. Problematisch sind die weitreichenden Spitzenlärmpegel insbesondere der Makrofontests. **Diese unterliegen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken abweichend von der Sichtweise der Vorhabenträgerin der TA Lärm. In der Folge sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm auszulegen und können ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.** Die zum Markt Feucht gehörende **Siedlung Äußere Weißenseestraße liegt nah an den geplanten Gleisen der Dispositionsanlage und muss von dieser voraussichtlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt werden.** Unter anderem für eine bessere Wirkung von immissionsschutzfachlichen Maßnahmen gegenüber Moorenbrunn und der Siedlung Äußere Weißenseestraße sollte **eine möglichst weitgehende Einhausung erwogen werden.** Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken kann eine tiefeschürfende Bodensanierung den Aufwand für eine Einhausung vermindern. Diese wird aber nicht als Maßgabe festgesetzt, weil es der Vorhabenträgerin obliegt, wie sie die zielorientierte Maßgabe zum Lärmschutz einhält. Positiver Effekt einer Einhausung wäre, dass sie im Gegensatz zu Lärmschutzanlagen auch hinsichtlich Lichtemissionen und gegenüber dem angrenzenden Naturraum wirksam ist. Sie vermeidet damit etwaige artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch Einwirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung und negative Auswirkungen auf die Erholungseignung vor allem des südlich angrenzenden Waldgebietes. Zugleich könnten negative Wirkungen des Vegetationsverlustes für das Lokalklima anteilig am Standort kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Belange der **Straßenverkehrsinfrastruktur** können durch eine **eigene Werkszufahrt von der Zollhausstraße (St 2225) im Westen** über die auszubauende ehemalige

Militärstraße zur FASA vermieden werden - vorbehaltlich Untersuchungen zur Verkehrsqualität und zu einem etwaigen Ausbaubedarf der Autobahnanschlussstelle AS 47 Röthenbach b. St. Wolfgang/Feucht. Eine zweite Zufahrt und sonstige Erschließungsanlagen sollten über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hergestellt werden. **Verbleibende Beeinträchtigungen des Radverkehrs** resultieren aus der Schließung der Straße zwischen Richard-Hesse-Straße und Äußerer Weißenseestraße, die einen Umweg über die Nürnberger Straße (St 2401) in Feucht bedingt.

Zur Verwirklichung des Vorhabens bedürfte es einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). **Die erforderliche großflächige Rodung von Bannwald könnte hinsichtlich waldrechtlicher Belange** durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald ausgeglichen werden. Forstwirtschaftliche Belange wären am Standort F nicht berührt. Die Belange der **Landwirtschaft** würden nur mittelbar für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, aber in erheblichem Umfang beeinträchtigt. **Geeignete Flächen für eine Ersatzaufforstung sind im Verdichtungsraum kaum noch vorhanden bzw. am Erhalt der naturschutzfachlich geeigneten Flächen (z. B. Rodunginseln im Bannwald) besteht aus agrarstruktureller Sicht ein besonderes Interesse.** Die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Da das Plangebiet Teil einer militärischen Altlast mit öffentlichem Betretungsverbot ist, hat sich dort über Jahrzehnte, in denen das Gebiet abgesehen vom Lärm der Autobahnen kaum Störungen durch menschliche Einflüsse erfuhr, eine **schützenswerte Artenvielfalt entwickelt**. Eingriffe in die Belange von **Natur und Landschaft** wären daher am Standort F besonders schwerwiegend. Die Lebensräume der dort wildlebenden Arten und der Bannwald sind zeitlich nur begrenzt schutzfähig, sofern die Belastungen mit Kampfmitteln und wassergefährdenden Stoffen eine Bodensanierung erforderlich machen. Diese könnte erst nach einer Rodung durchgeführt werden, da Kampfmittel zum Teil im Bereich des Wurzelwerks liegen. **Die Rodung löst deshalb voraussichtlich arten- und habitatschutzrechtliche Konflikte** für die Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr) aus. **Diese könnten nicht für alle Arten adäquat ausgeglichen werden, insbesondere nicht für den Schwarzspecht, weil dessen Lebensraum eine sehr lange Entwicklungsdauer hat.** Deshalb wäre voraussichtlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, über die in einem etwaigen nachfolgenden Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre.

Die Belange der **Erholung** wären nur in den Randbereichen berührt: Im Westen kann die Beeinträchtigung durch Erhalt des Weges parallel zu BAB 6 gemindert werden. Im Osten wäre ein Weg

von Schließung betroffen, der auch Erholungszwecken dient. Die Beeinträchtigung einer Bogenschießanlage wäre in diesem Teil möglichst zu vermeiden, andernfalls wäre die Anlage zu ersetzen.

Für den **Boden- und Grundwasserschutz** wären als Folge einer etwaigen Bodensanierung hinsichtlich des chemischen Zustands sogar Verbesserungen zu erwarten und neuerliche Verschlechterungen durch Stoffeinträge ließen sich durch Maßgaben vermeiden. Durch die Geländeneivellierung oder spätestens im Zuge der Baumaßnahmen für das Werk würden aber große Flächen verdichtet oder gar versiegelt und verlören ihre Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung. Das bestehende Sicherungsbauwerk südlich angrenzend an Standort F stellt eine Sanierungsmaßnahme dar. Wenn seine Standfestigkeit sichergestellt ist, gäbe es keinen Grund es zurückzubauen.

Belange des **Wasserhaushalts und der Wasserversorgung** würden kaum beeinträchtigt. Bei der Baufeldnivellierung würde ein Zufluss des Ochsengrabens auf den ersten ca. 100-150 m ab seiner Quelle zugeschüttet, weil dort die Werkshalle vorgesehen ist. Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken hat diese Gewässerveränderung am Zufluss keine erheblichen Folgen für den Zustand des Gewässers.

**Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben am Standort F sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen verschiedener Belange.**

**Die positiv berührten Belange des Verkehrs, insbesondere der Schieneninfrastruktur und der Wirtschaftsstruktur in der Region, überwiegen bei der Standortalternative F die zweifelsohne beeinträchtigten Belange des Immissionsschutzes, des Straßen- und Radverkehrs, der Landwirtschaft, von Natur und Landschaft und der Erholung, zumal die Beeinträchtigungen dieser Belange an diesem speziellen Standort – ausgenommen den Belang Natur und Landschaft - vergleichsweise gering wären und durch die festgelegten Maßgaben zum Teil noch spürbar reduziert werden könnten. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass hinsichtlich des Belangs Natur und Landschaft der Status Quo am Standort F aktuell zwar als hochwertig einzustufen ist, aber dessen dauerhafte Erhaltung wegen der Kampfmittel und Altlasten am Standort unbekannt ist. Ergänzend würde eine Bodensanierung im Zuge des Vorhabens weitere positive Effekte haben.**

**Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Gesichtspunkte ist das Vorhaben am Standort F bei Beachtung der Maßgaben dieser landesplanerischen Beurteilung raumverträglich.**

### 3. Standort G: Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht

Eine Beeinträchtigung des **Lokalklimas und der Luftreinigungsfunktion** des Waldes für das Gebiet vor allem des Marktes Feucht könnte nicht ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die **Raum- und Siedlungsstruktur** würde das Vorhaben am Standort G erhebliche Zerschneidungswirkungen für sämtliche Freiraumfunktionen auslösen, zersiedelnd wirken und einen großen Erschließungsaufwand auslösen.

Im Betrieb erzeugt das Vorhaben erhebliche Lärm- und Lichtemissionen, die über bestehende Vorbelastungen von den umliegenden Autobahnen und aus dem Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein deutlich hinausgingen. Die Belange des **Immissionsschutzes** würden erheblich beeinträchtigt. Problematisch sind die weitreichenden Spitzenlärmpegel insbesondere der Makrofontests. Diese unterliegen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken abweichend von der Sichtweise der Vorhabenträgerin der TA Lärm. In der Folge sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm auszulegen und können ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Eine Einhausung des Werks wäre denkbar und könnte Einwirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung vermindern.

Auswirkungen auf die Belange der **Straßenverkehrsinfrastruktur** könnten durch eine eigene Werkszufahrt von der Zollhausstraße (St 2225) im Westen über die auszubauende ehemalige Militärstraße zur FASA vermieden werden - vorbehaltlich Untersuchungen zur Verkehrsqualität und zu einem etwaigen Ausbaubedarf der Autobahnanschlussstelle AS 47 Röthenbach b. St. Wolfgang/Feucht. Eine zweite Zufahrt für Notfälle ließe sich nur mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Eingriffen realisieren. Belange des **Radverkehrs** sind nur im Freizeitbereich betroffen; bestehende Zielanbindungen im Alltagsverkehr blieben erhalten bzw. würden durch eine Maßgabe gesichert.

Zur Verwirklichung des Vorhabens bedürfte es einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die erforderliche großflächige Rodung von Bannwald könnte hinsichtlich **waldrechtlicher Belange** noch durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald ausgeglichen werden. Für die **Forstwirtschaft und Jagd** entstünden Nachteile, die durch Ersatzaufforstungen bilanziell und langfristig ausgeglichen werden könnten. Die Belange der **Landwirtschaft** würden nur mittelbar für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, aber in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Geeignete Flächen für eine Ersatzaufforstung sind im Verdichtungsraum kaum noch vorhanden bzw. am Erhalt der naturschutzfachlich geeigneten Flächen (z. B. Rodungsinseln im Bannwald) besteht aus agrarstruktureller Sicht ein besonderes Interesse. Die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Besonders schwerwiegend wären die Beeinträchtigungen der Belange von **Natur und Landschaft**. Der Verlust der Erholungsfunktion des Waldes und die Beeinträchtigung eines besonders hochwertigen **Erholungsraumes** jeweils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes könnten nicht voll ausgeglichen werden, da für die betroffene Bevölkerung erreichbare Erholungsflächen beschränkt und kaum vermehrbar sind. Der Wald ist auch Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Tierarten sowie Vogelschutzgebiet und der großflächige Eingriff mit anschließender Errichtung einer industrieähnlichen Anlage erzeugt **arten- und habitatschutzrechtliche Konflikte** bei sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr) und den Arten Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Schlingnatter. Einerseits sind sehr wertvolle Lebensräume dieser Arten gering verbreitet, weil es Störeinflüsse durch Verlärmung von der Autobahn, Erholung und Forstwirtschaft gibt, andererseits würde das Werk an diesem Standort die nördlich und südlich gelegenen Waldgebiete vollständig voneinander trennen. Die Avifauna könnte das Werksgelände überfliegen, für bodengebundene Arten könnte die Zerschneidung durch Grünbrücken nur abgemildert werden. Der Entzug von Lebensräumen durch Zerstörung und Störeinflüsse könnte nicht für alle Arten adäquat ausgeglichen werden, insbesondere nicht für den Schwarzspecht, weil dessen Lebensraum eine sehr lange Entwicklungsdauer hat. Voraussetzung für eine Verwirklichung des Vorhabens am Standort G wären voraussichtlich Ausnahme genehmigungen nach Habitatschutzrecht (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) und Artenschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Für das Baufeld müsste eine Geländeerhebung abgetragen und ein Zufluss des Ochsengrabens zugeschüttet werden. Der würde dadurch einen nicht unerheblichen Teil seines Einzugsgebietes und seiner Wasserführung verlieren, fällt aber ohnehin zeitweilig trocken. Es würden also Beeinträchtigungen des **Wasserhaushalts** verbleiben, aber die ökologischen Folgen wären begrenzt. Durch die Geländenivellierung oder spätestens im Zuge der Baumaßnahmen für das Werk würden große Flächen verdichtet oder gar versiegelt und verlören ihre **Bodenfunktionen** einschließlich der Grundwasserneubildung. Das bestehende Sicherungsbauwerk nördlich angrenzend an Standort G stellt eine Sanierungsmaßnahme dar. Wenn seine Standfestigkeit sichergestellt ist, gäbe es keinen Grund es zurückzubauen.

**Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben am Standort G sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange. Das Vorhaben ist am Standort G daher nicht raumverträglich.**

**Entscheidend sind die schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen eines besonders hochwertigen und durch ein Ziel der Raumordnung geschützten Erholungsraumes, der zudem vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Hervorzuheben ist**

**insbesondere auch die Zerschneidungswirkung des ICE-Werks innerhalb des Freiraumes. Die erheblichen und nur teilweise ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Arten- und Habitatschutzes haben in der Gesamtabwägung ebenfalls ein hohes Gewicht – auch wenn ggf. Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden könnten.**

## **F Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse**

- H 1 Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens sind
- die Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) im Rahmen der Planfeststellung,
  - die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Nürnberger Reichswald“ (SPA 6533-471) nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. die Zulassung auf der Basis einer Ausnahmeentscheidung,
  - die Vereinbarkeit mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG bzw. die Zulassung auf der Basis einer Ausnahmeentscheidung,
  - die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer nach § 25a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. die Zulassung auf Basis einer Ausnahmeentscheidung,
  - die Herausnahme der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächenteile aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung oder die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Rahmen der Planfeststellung.
- H 2 Um einen möglichst klimaverträglichen Bau zu gewährleisten, wird für den weiteren Planungsprozess eine Gesamtbilanzierung von möglichen Treibhausgasemissionen empfohlen. Dabei wären neben dem Verlust natürlicher Speichermöglichkeiten auch die Treibhausgasemissionen für den Bau und den Betrieb zu berücksichtigen.
- H 3 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Forst- und Landwirtschaftsverwaltung) zu bestimmen.
- H 4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen die folgenden Bedingungen erfüllen und ihre Wirksamkeit ist ggf. über ein begleitendes Monitoring sicherzustellen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Es ist ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen festzulegen, insbesondere, wenn seitens der Fachstellen Zweifel an der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen bestehen.

H 5 Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich sind, müssen drei Bedingungen erfüllt sein<sup>1</sup>:

- 1) Nachweis, dass das Vorhaben im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit ist oder des Vorliegens anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- 2) Fehlen einer anderen zumutbaren Alternative und
- 3) Gewährleistung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der Prüfumfang der Alternativenprüfung nach Ziff. 2 richtet sich nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen und ist mit den zuständigen Stellen abzuklären. Ggf. sind dabei auch räumliche oder Ausführungsvarianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung – Teil IV Die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/Downloads\\_Umwelt/52\\_4\\_1\\_Umwelt-Leitfaden\\_Teil\\_4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/Downloads_Umwelt/52_4_1_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=8))

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen und mit den Fachstellen abzustimmen.

H 6 Etwaige archäologische Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabenträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

H 7 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass die relevanten Anforderungen der TA Lärm, der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Richtlinie zur Berechnung von Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03), der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich.



## **G Abschließende Hinweise**

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eigene ermittelte Tatsachen.
2. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend des Planungsstandes ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
3. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die zuständige höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die in diesem Raumordnungsverfahren übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayLplG stehen für das nachfolgende fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.
6. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung von Mittelfranken unterrichtet. Die am Raumordnungsverfahren beteiligten Kommunen werden gebeten, die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung darüber zu informieren, dass die landesplanerische Beurteilung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken ins Internet eingestellt wird ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)). Die Gemeinden erhalten hierzu ein separates Schreiben.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei (vgl. Art. 34 BayLplG).

Ansbach, den 31.01.2023

gez.

R a h n

Regierungsdirektor